Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/13 3Ob2039/96s, 2Ob49/21a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.1996

Norm

EO §381 Z2 D

Rechtssatz

Die Möglichkeit, die Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens auf andere Weise als durch die einstweilige Verfügung abzuwenden, steht der Bewilligung der einstweiligen Verfügung nur dann entgegen, wenn der gefährdeten Partei die entsprechenden Maßnahmen eher zuzumuten sind als dem Beklagten die Befolgung der einstweiligen Verfügung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2039/96s
  Entscheidungstext OGH 13.03.1996 3 Ob 2039/96s
- 2 Ob 49/21a
  Entscheidungstext OGH 29.04.2021 2 Ob 49/21a
  Beisatz: Hier: Behandlung mit bestimmtem Medikament. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103055

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at